

Newsletter – Juli 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Für einen Mann, der nur einen Hammer in seinem Werkzeugkasten hat, sieht jedes Problem wie ein Nagel aus“. So befand der Ökonom Abraham Maslow. Wir finden für jedes Problem eine individuelle Lösung. Mal mit Hammer, mal mit Skalpell...

Arbeitsrecht:



In Zeiten des Fachkräftemangels beschäftigen Unternehmen gerne Arbeitnehmer betriebsübergreifend. Probleme tauchen dabei immer im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf. Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 12. Juli 2016 (9 AZR 352/15) ein Urteil zu der **Rechtsfolge einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung** gefällt.

Besitzt nach den Richtern ein Arbeitgeber die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überlassen, kommt zwischen einem Leiharbeiter und einem Entleiher nach geltendem Recht auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeiters nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag bezeichnet worden ist (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung).

Zwischen der Beklagten und der Klägerin ist auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande gekommen, wenn die Klägerin auf der Grundlage eines Scheinwerkvertrags als Leiharbeiterin der Beklagten zur Arbeitsleistung überlassen worden wäre. Maßgeblich ist, dass die Vertragsarbeitgeberin der Klägerin die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung inne hatte. § 10 Absatz 1 Satz 1 AÜG fingiert i.V.m. § 9 Nr. 1 AÜG das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers. Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat für eine solche nicht offene Arbeitnehmerüberlassung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit

dem Entleiher angeordnet.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Das Landgericht Hagen hat sich mit einem Urteil vom 04.03.2016 (1 S 198/15) mit der Frage beschäftigt, wer die Kosten für die **Funktionsprüfung und Anmietung von Rauchwarnmeldern** übernehmen muss. Nach dem Urteil sind Kosten für die regelmäßige Funktionsprüfung von Rauchwarnmeldern umlegbare Betriebskosten. Die Kosten für die Anmietung von Rauchwarnmeldern sind hingegen keine umlegbaren Betriebskosten.

Wartungskosten für Rauchwarnmelder sind „sonstige Betriebskosten“ i.S.v. §§ 1, 2 Nr. 17 BetrKV. Kosten, die für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit einer technischen Einrichtung des Mietobjekts regelmäßig anfallen, sind als Betriebskosten einzuordnen und zwar auch dann, wenn die regelmäßige Überprüfung zu einer Minderung der Instandhaltungskosten führen kann. Insofern sind auch die Kosten für die regelmäßige Funktionsprüfung von Rauchwarnmeldern als umlegbare Betriebskosten anzusehen.

Die Kosten für die Anmietung von Rauchwarnmeldern sind hingegen keine umlegbaren Betriebskosten. Das Landgericht Hagen vertritt die Auffassung, dass diese Kosten an die Stelle von Anschaffungskosten treten, die nach allgemeiner Auffassung keine Betriebskosten darstellen. Die Umlegbarkeit ergibt sich auch nicht aus einer Analogie zu § 2 Nummer 2, 4 und 5 BetrKV, wonach die Kosten der Anmietung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung von Wasser, Heizwärme und Warmwasser Betriebskosten sind. Hierbei handelt es sich nämlich um eine Ausnahmeregelung ausschließlich für Zählermieten, die nicht auf die Anmietung anderer technischer Einrichtungen ausgedehnt werden kann. Dem steht aber der Grundsatz entgegen, dass die Kosten für die Anschaffung und den Austausch von technischen Einrichtungen für das Mietobjekt keine Betriebskosten darstellen; dieser Grundsatz ist nicht dadurch zu umgehen, dass der Vermieter die Einrichtungen nicht kauft, sondern mietet.

Pflegerecht:



Nach dem Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 24.2.2016 (L 5 KR 18/14) gilt bezüglich der Hilfsmittelversorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung bei einem wiederholt gestellten Antrag folgendes:

1.

Ein Leistungsträger, der bestandskräftig über einen an ihn gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB XI weitergeleiteten Antrag entschieden hat, bleibt auch anschließend im Verfahren nach § 44 SGB X zuständig. Jeder andere Leistungsträger ist für einen erneuten bei ihm gestellten Antrag, der als Antrag nach § 44 SGB X auszuweisen ist, sachlich unzuständig und seine Entscheidung ist deshalb aufzuheben.

2.

Der zuständige Leistungsträger ist in diesem Verfahren beizuladen und kann verurteilt werden, obwohl er über den Antrag nach § 44 SGB X nicht entschieden hat.

3.

Die Entscheidung äußert sich zur Abgrenzung der Zuständigkeit von Krankenkasse, Sozialhilfe und Heim für Versorgung mit Hilfsmitteln bei vorstationärer Unterbringung. Die gesetzliche Krankenversicherung hat danach für vollstationär untergebrachte Versicherte nur die Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die individuell angepasst, ihrer Natur nach nur für den einzelnen Versicherten bestimmt und grundsätzlich nur für ihn verwendbar sind.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Der Europäische Gerichtshof hat entschieden (Urteil vom 05.07.2016, T-518/13), dass die Marke **MACCOFFEE** wegen der zu großen Ähnlichkeit mit **McDO-**

NALD'S nicht zugelassen wird. Die Wertschatzung der Marken von McDonald's kann die Eintragung von Marken, die die Vorsilbe „Mac“ oder „Mc“ mit dem Namen eines Nahrungsmittels oder eines Getranks verbinden, fur Nahrungsmittel oder Getranke verhindern. Das magebliche Publikum kann beim Anblick der Marke MACCOFFEE gedanklich eine Verknupfung zwischen den einander gegenuberstehenden Marken herstellen und das Image der Marken von McDonald's auf die von der Marke MACCOFFEE erfassten Waren ubertragen.

Uber uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte ist eine bundesweit tatige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behorden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl egerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschaft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben uber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Losung fur unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fuhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de